



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet
Kommunalaufsicht

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
📠 06151 881-1251
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen für das
Haushaltsjahr 2024;
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 1, 2, 3 und 5
in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5 Ziffer 2, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4 und
105 Abs. 2 HGO**

Ihr Zeichen/Schreiben vom
Steil./26. Februar 2024
Unser Zeichen
240.1 051 901-10 06 ko

Datum

25. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 19. Februar 2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen beschlossene Haushaltssatzung nebst dem Haushaltsplan ist mir am 28. Februar 2024 zunächst auf elektronischem Weg und einen Tag später in ausgedruckter Form zugegangen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung meiner Genehmigungen sind die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Unterrichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung über dessen wesentlichen Ergebnisse, die auch der hiesigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Die Gemeindevertretung hat den Jahresabschluss, der mir am 7. Februar 2024 zugesendet wurde, in ihrer Sitzung am 19. Februar 2024 zur Kenntnis genommen.

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693

Für den Ergebnishaushalt 2024 wird ausweislich der Planung mit einem Fehlbedarf beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.260.982 € gerechnet. Weil das ordentliche Defizit des Jahres 2023 (voraussichtlich 490.000 €) aufgrund der Regelung des § 25 Abs. 2 GemHVO noch mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden darf, steht für den Ausgleich des diesjährigen Defizits die ordentliche Rücklage, die in der Vermögensrechnung 2022 ausgewiesen wird (1.814.789 €), in voller Höhe zur Verfügung. Der Ergebnishaushalt ist somit ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO und dessen jahresbezogenes Defizit bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurde jedoch deutlich, dass die ordentliche Rücklage nicht für den Ausgleich der weiteren Unterdeckungen in den Jahren 2025 ff. auskömmlich sein wird; sie wäre bereits im Jahr 2025 vollständig aufgebraucht. Es war daher nach § 92a Abs. 1 Ziffer 2 HGO der Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erforderlich, um verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, die



Seite 2

den Haushaltsausgleich nachhaltig sicherstellen und der Gemeinde damit die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Hinweis Nr. 4 zu § 92a HGO bestimmt, dass das HSK als unerlässliche Mindeststandards konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen benennen muss. Aus dem HSK müssen demnach die einzelnen Maßnahmen sowie die (voraussichtlichen) monetären Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt hervorgehen. Das am 19. Februar 2024 beschlossene HSK enthält zahlreiche Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung nicht beziffert sind und demnach auch nicht von mir berücksichtigt werden können. Die einzige „echte“ und somit verwertbare Konsolidierungsmaßnahme, nämlich die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 1. Januar 2025 auf 940 v. H., ist mit einem Konsolidierungspotential von 800.000 € jährlich aber ausreichend, um den Haushaltsausgleich im kompletten Planungszeitraum bis einschließlich 2027 sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Hebesatzerhöhung ergeben sich für die Jahre 2024 bis 2027 Defizite in Höhe von insgesamt 1.756.295 €, die mit dem Rücklagenbestand zum 1. Januar 2024 (rund 1,8 Mio. €) abgedeckt werden können.

Allerdings gebe ich zu bedenken, dass die ordentliche Rücklage zum Ende des Jahres 2027 nahezu vollständig aufgebraucht sein wird. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass sich die Gemeinde im Rahmen des HSK bereits über weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen Gedanken gemacht hat bzw. diese im weiteren Zeitverlauf verfolgen möchte, z. B. die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Identifikation potentiell wegfallender Leistungen sowie die Anpassung von Gebühren und die Prüfung der Einführung der Grundsteuer C. Ob und inwieweit die im HSK genannten Maßnahmen ausreichen werden, um die derzeit geplante Grundsteuererhöhung in Teilen zu vermeiden, bleibt – auch mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung – abzuwarten und hängt sicherlich auch von der Intensität ab, mit der die Haushaltskonsolidierung weiter vorangetrieben wird.

Im Kontext des HSK muss ich im Übrigen auch auf die Vorgabe des Hinweises Nr. 4 zu § 92a HGO aufmerksam machen, wonach die Maßnahmen des HSK sich in der Haushalts- sowie der Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln müssen. Nach dem Beschluss über das HSK wären die Mehrerträge aus der Grundsteuer also im Zahlenwerk des Haushalts zu erfassen gewesen. Da es sich im vorliegenden Fall um einen einzigen Betrag handelt, der der Ergebnis- und Finanzplanung hinzuzurechnen ist, habe ich auf eine Rückgabe des Haushalts zur Überarbeitung verzichtet und dies im Vorfeld gegenüber der Verwaltung auch kommuniziert. Für künftige Haushaltspläne bitte ich aber um entsprechende Beachtung des oben genannten Hinweises.

Im Finanzhaushalt wird für das laufende Jahr ein Defizit in Höhe von 561.475 € erwartet. Die Gemeinde Erzhausen ist also nicht dazu in der Lage, die finanziellen Mittel für die Tilgung ihrer bestehenden Investitionskredite unterjährig durch die laufende Verwaltungstätigkeit selbst zu erwirtschaften. Sie muss vielmehr auf die zum Jahresbeginn vorhandene Liquidität zurückgreifen, um den Schuldendienst sicherstellen zu können – auch wenn dieser im Vergleich zu anderen Kommunen mit Zinsen und Tilgung in Höhe von 33.530 € außerordentlich niedrig ist. Zu beachten ist hierbei, dass die zum 1. Januar 2024 bestehenden Zahlungsmittel in Höhe von rund 5,26 Mio. € auch benötigt werden, um die übertragenen Ansätze für Investitionen aus Vorjahren zu finanzieren. Diese betragen ausweislich Ziffer 3b des verbindlichen Musters 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO rund 4 Mio. € (siehe auch Übersicht auf Seite 19 des Haushalts), so dass noch etwa 1,26 Mio. € für die Deckung des Defizits im Finanzhaushalt verbleiben. Der Finanzhaushalt ist formell zwar wegen der Unterdeckung genehmigungspflichtig im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO. Ich kann die Genehmigung mit Blick auf die vorhandene (ungebundene) Liquidität allerdings uneingeschränkt erteilen.



Seite 3

Im Finanzhaushalt führt die im HSK festgelegte Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B zu einem (jeweils jahresbezogenen) Ausgleich in den Jahren 2025 ff. Durch sie wird die Gemeinde in die Lage versetzt, ihren Kreditverpflichtungen ohne Rückgriff auf die bestehende (endliche) Liquidität nachzukommen und zudem den nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffer durchgehend vorzuhalten. Der Umstand, dass der jahresbezogene Ausgleich bereits im nächsten Jahr wieder erreicht werden kann, macht im Übrigen auch ein Einvernehmensverfahren mit der oberen Aufsichtsbehörde entbehrlich. Dieses wäre nach § 92a Abs. 3 HGO nämlich erforderlich, wenn der Konsolidierungszeitraum des HSK mehr als zwei Jahre betragen würde.

Wie oben ausgeführt, ist die im HSK benannte Maßnahme dazu geeignet, den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich im Sinne von § 92 Abs. 5 HGO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt ab dem kommenden Jahr sicherzustellen. Meine nach § 97a Ziffer 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO erforderliche Genehmigung für das HSK kann ich daher erteilen.

Die in § 3 der Haushaltssatzung etatisierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € wurden für die Anschaffung eines Hilfslöschgruppenfahrzeuges für die Feuerwehr veranschlagt und bedürfen ebenfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall werden die Auszahlungen aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2026 fällig, in welchem auch Kredite in Höhe von 670.000 € ausgewiesen sind.

Nach § 102 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Verpflichtungsermächtigungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Maßstab für die Prüfung der Aufsichtsbehörde ist in erster Linie, ob die dauernde Leistungsfähigkeit durch die Verpflichtungsermächtigungen bzw. die Aufnahme der in der Folge notwendigen Kredite gefährdet wird. Das bedeutet insbesondere, dass die Gemeinde Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit eingehen darf, als sie die Schuldendienstbelastungen (Zinsen und Tilgungen) der dazugehörigen Kredite tragen kann, ohne die Verpflichtung zur stetigen Aufgabenerfüllung zu vernachlässigen. Wie bereits erläutert stellt sich der Finanzhaushalt nach der derzeitigen Planung ab dem nächsten Haushaltsjahr ausgeglichen dar. Ich habe zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zu der Annahme, dass Erzhausen dem Schuldendienst nicht nachkommen können wird. Auch den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € kann ich daher ohne Einschränkungen genehmigen.

Für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ergibt sich aus der Liquiditätsplanung, die Bestandteil des dem Haushalt beigefügten Finanzstatusberichts ist, eigentlich kein Bedarf. Da Liquiditätskredite aber auch für die kurzfristige Zwischenfinanzierung von Investitionen aufgenommen werden dürfen, habe ich keine Bedenken, für den beantragten Höchstbetrag von 1.000.000 € ebenfalls meine Genehmigung auszusprechen. Mein Genehmigungsvermerk liegt in zweifacher Ausfertigung bei.

Ich habe im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass im laufenden Jahr eine neue Kalkulation der Gebühren im Bereich des Bestattungswesens erfolgen soll. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2019 erfolgte und die Gesamtwirtschaft seitdem von diversen Krisenlagen geprägt ist, halte ich dies auch für dringend erforderlich, um kostendeckend arbeiten zu können. Insofern mache ich auch auf § 93 Abs. 2 und 3 HGO aufmerksam, wonach Erträge und Einzahlungen zu-



Seite 4

nächst aus Entgelten für die gemeindlichen Leistungen zu generieren und Steuern sowie Investitionskredite demgegenüber nachrangig sind.

Weitere, im Wesentlichen formelle Anmerkungen habe ich mit Herrn Steinmetz von Ihrer Verwaltung besprochen.

Die Haushaltssatzung nebst dem Genehmigungsvermerk kann nun öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Einen Nachweis hierüber bitte ich mir im Anschluss daran zu übersenden.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie meine Verfügung der Gemeindevertretung zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Koch', written in a cursive style.

Koch

Anlagen



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 25. März 2024

Az.: 240.1 051 901-10 06 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Erzhausen;
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der der Haushaltssatzung der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

600.000 €

(in Worten: Sechshunderttausend Euro);

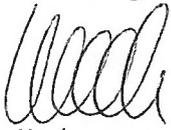
3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro);

4. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Gemeindevertretung am 19. Februar 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der vorgenannten Haushaltssatzung).

Im Auftrag


Koch

